



## Wichtige Änderungen im Gesellschaft- und Konkursrecht

ein Beitrag von Guido ZIAN, Rechtsanwalt  
Stand : November 2002

Im Gesellschafts- und Konkursrecht sind in den letzten Monaten wichtige Änderungen vorgenommen worden, die auch für kleinere und mittlere Unternehmen eine große Bedeutung haben. Es handelt sich dabei um ein Gesetz vom 2.8.2002, mit dem das Gesellschaftsgesetzbuch abgeändert worden ist. Dieses Gesetz ist am 22.8.2002 im belgischen Staatsblatt erschienen. Das Gesetz vom 4.9.2002, das am 21.9.2002 im belgischen Staatsblatt erschienen ist, ändert vor allen Dingen einige Bestimmungen des Konkursrechtes ab. Dieses Gesetz zieht jedoch auch einige zusätzliche Veränderungen des Gesellschaftsgesetzbuches mit sich.

### 1. Geschäftsführung einer PGmbH – persönliche Haftung des Verwalters / Geschäftsführers

Bislang war es nicht zulässig, eine andere Handelsgesellschaft als Geschäftsführerin einer PGmbH einzusetzen. Bei einer Aktiengesellschaft war es indessen möglich, eine andere Gesellschaft als Verwalterin zu bezeichnen.

Mit dem Gesetz vom 2.8.2002 darf nunmehr eine andere Handelsgesellschaft als Geschäftsführerin einer PGmbH bezeichnet werden.

Die praktische Tragweite dieser Gesetzesänderung ist jedoch durch eine andere Bestimmung begrenzt worden. Bislang wurden bei Aktiengesellschaften oftmals andere Handelsgesellschaften als Verwalter eingesetzt, um deren Haftung auf das Gesellschaftsvermögen zu begrenzen. Wenn eine physische Person als Verwalter auftritt, ist sie jedoch persönlich und unbegrenzt auf ihrem gesamten Vermögen haftbar.

Nunmehr muss die Handelsgesellschaft, die als Verwalterin oder Geschäftsführerin einer anderen Handelsgesellschaft bezeichnet wird, eine physische Person als ihren ständigen Vertreter angeben. Dieser ständige Vertreter trägt persönlich die volle zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung, die sich aus der Ausübung seines Mandats ergibt. Darüber hinaus ist die Handelsgesellschaft, die er vertritt, solidarisch mit ihm haftbar.

Dieser ständige Vertreter kann nur dann ersetzt werden, wenn gleichzeitig eine andere Person als Nachfolger bezeichnet wird.

Die Bezeichnung und Abberufung eines ständigen Vertreters müssen nach denselben Regeln veröffentlicht werden, wie es für die eigentlichen Verwalter und Geschäftsführer der Fall ist.

### 2. Direktionskomitee einer Aktiengesellschaft

Die Erfahrung lehrt, dass die Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft in Wirklichkeit oft von einem Direktionskomitee und nicht vom Verwaltungsrat ausgeübt wird. Mit dem Gesetz vom 2.8.2002 wird nunmehr eine Gesetzeslücke geschlossen. Auf Grund der Satzungen kann der Verwaltungsrat jetzt ein derartiges Komitee einsetzen. Insofern die Satzungen diesbezüglich keine besonderen Bestimmungen enthalten, legt der Verwaltungsrat die Zusammensetzung, die Befugnis und die Entlohnung dieses Komitees fest. Die Satzungen können die Mitglieder des Direktionskomitees dazu berechtigen, die Aktiengesellschaft im Außenverhältnis zu vertreten. Der Verwaltungsrat darf jedoch nicht die Verantwortung für die allgemeine Geschäftspolitik und die ihm vom Gesetz vorbehaltenen Befugnissen an das Komitee delegieren. Der Verwaltungsrat ist auch haftbar für die Handlungen des Direktionskomitees, da er gegenüber diesem Komitee als „Aufsichtsrat“ aufzutreten hat.

### 3. Generalversammlung

Die Einberufung einer Generalversammlung ist oft sehr aufwändig und nicht sehr produktiv. In vielen kleineren Handelsgesellschaften wurden Versammlungen schon in der Vergangenheit nur „auf dem Papier“ abgehalten,

ohne dass es zu einer tatsächlichen Versammlung kam. Diese Vorgehensweise ist mit dem Gesetz vom 2.8.2002 legalisiert worden. Eine Versammlung ohne physische Anwesenheit der Teilhaber oder Aktionäre ist möglich, wenn alle damit einverstanden sind. Sollte es jedoch nicht möglich sein, bezüglich der zu treffenden Entscheidung eine Einstimmigkeit zu finden, muss es zu einer tatsächlichen Versammlung kommen, bei der abgestimmt werden muss. Alle Beschlüsse können nunmehr in dieser Form gefasst werden. Lediglich die Versammlungsbeschlüsse, die einer notariellen Form bedürfen (z.B. Liquidierungsentscheidung, Satzungsänderung, ...) sind von dieser neuen Regel ausgenommen.

#### **4. Entschuldbarkeit bei Konkurs**

Beim Abschluss eines Konkursverfahrens kann das Handelsgericht den Konkurschuldner für entschuldbar erklären, was konkret bedeutet, dass die Konkursgläubiger keine Forderungen mehr gegen ihn stellen können, selbst wenn der Konkurschuldner später wieder zu Vermögen kommen sollte. Diese Möglichkeit wurde mit dem neuen Konkursgesetz vom 8.8.1997 eingeführt. Da die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung zu sehr unterschiedlichen Urteilen der diversen Handelsgerichte geführt hat und insbesondere weil die weitere Verfolgung von Bürgen und Ehegatten von Konkurschuldner bei einer Entschuldbarkeit des Konkurschuldners als verfassungswidrig erklärt wurde (s. Urteil des Schiedshofes 28.3.2002), ist es am 4.9.2002 zu einer Gesetzesänderung gekommen.

Nunmehr hat der „gutgläubige und unglückliche“ Konkurschuldner prinzipiell Anspruch auf seine Entschuldbarkeit. Lediglich wenn besonders schwerwiegende Umstände vorliegen, kann diese Entschuldbarkeit vom Gericht verweigert werden.

Neu ist auch, dass die Entschuldbarkeit den Ehegatten des Konkursgläubigers, der sich für die Schulden des Ehepartners verbürgt hat, von seinen Verpflichtungen enthebt. Ebenso werden physische Personen, die sich unentgeltlich für Schulden des Konkurschuldners verbürgt haben, in diesem Fall von den Bürgschaftsverpflichtungen enthoben.

Diese neue Rechtslage wird vermutlich zu einer restriktiveren Kreditvergabe führen, da Darlehensgeber eben nicht mehr darauf vertrauen können, dass der Bürge auf jeden Fall zahlen muss.

#### **5. Durchgriffshaftung gegen Geschäftsführer und Verwalter**

Das Gesellschaftsgesetzbuch bestimmt, dass die Geschäftsleitung für einen Teil oder die Gesamtheit der Konkurspassiva aufkommen muss, wenn ihr grobes Fehlverhalten zur Konkurserklärung der Firma beigetragen hat und wenn nicht alle Schulden mit der Verwertung der Masse beglichen werden können.

Durch das Gesetz vom 4.9.2002 werden nunmehr einzelne Gläubiger berechtigt, diese Haftungsklage einzureichen. Bisher war diese Klagemöglichkeit lediglich den Konkursverwaltern vorbehalten. Faktisch kam es selten zu derartigen Klagen. Diese Gesetzesänderung soll insbesondere den Fiskus dazu berechtigen Haftungsklagen einzureichen. Dabei wird vorausgesetzt, dass Verstöße gegen Gesetz über Geldwäsche (Gesetz vom 11.1.1993) als grober und organisierter Steuerbetrug gelten, die zu einer Haftungsklage berechtigen. Diese neue gesetzliche Bestimmung sollte sicherlich ein entscheidender Grund mehr dafür sein, alle betrügerischen Machenschaften (Errichtung von Scheingesellschaften, MwSt-Karussell, Verwendung von Strohmännern, ...) zu vermeiden, die zu einer Schädigung des Fiskus oder von anderen Gläubigern führen.